

# RS Vwgh 2004/7/7 99/13/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2004

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §11 Abs7;

UStG 1972 §11 Abs8;

UStG 1972 §11;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Für die Beantwortung der Frage des Vorliegens einer Rechnung im Sinne des§ 11 UStG 1972 als eines elementaren Tatbestandselementes der Berechtigung zum Vorsteuerabzug und für die Erfüllung der Voraussetzungen der Qualifizierbarkeit einer Gutschrift als Rechnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 8 UStG 1972 ist vom kumulativen Charakter der dazu normierten Voraussetzungselemente auszugehen. (Hier: Die Behörde hat einerseits inhaltliche Mängel der Gutschriften im Sinne der in § 11 Abs. 8 Z. 3 UStG 1972 getroffenen Verweisung auf die Vorschriften des § 11 Abs. 1 leg. cit. erkannt und andererseits das Vorliegen der in § 11 Abs. 8 Z. 2 und 4 UStG 1972 normierten Voraussetzungen verneint. Traf auch nur eine dieser Beurteilungen zu, dann stand dies dem begehrten Vorsteuerabzug aus den Gutschriften schon entgegen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130159.X02

## Im RIS seit

27.07.2004

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>